

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0015/2019
Amt/Aktenzeichen 61/61 14 12 0	Datum 02.01.2019	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 22.01.2019

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ortsbeirat Mainz-Altstadt	Anhörung	30.01.2019	Ö
Bau- und Sanierungsausschuss	Vorberatung	31.01.2019	Ö
Ortsbeirat Mainz-Neustadt	Anhörung	06.02.2019	Ö
Stadtrat	Entscheidung	13.02.2019	Ö

Betreff:

Richtlinie „Gestaltung von Sondernutzungen im öffentlichen Raum,,“, Fortschreibung 2019

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, 14.01.2019

gez. Marianne Grosse
Marianne Grosse
Beigeordnete

Mainz, 23.01.2019

gez. M. Ebling

Michael Ebling
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Die **Verwaltungsbesprechung** / der **Ortsbeirat Mainz-Altstadt** / der **Bau- und Sanierungsausschuss** / der **Ortsbeirat Mainz-Neustadt** empfehlen / der **Stadtrat** beschließt die aktualisierte Fassung der Richtlinie „Gestaltung von Sondernutzungen im öffentlichen Raum“, Fortschreibung 2019.

1. Sachverhalt

Die Richtlinie „Gestaltung von Sondernutzungen im öffentlichen Raum“ der Stadt Mainz wurde erstmals 2005 und nach einer Fortschreibung erneut im Jahr 2009 vom Stadtrat beschlossen. Die Richtlinie soll nun erneut aktualisiert werden.

Auslöser für eine Überarbeitung der Richtlinie war die Zunahme von Anträgen für digitale Werbestopper bzw. das ungenehmigte Aufstellen hiervon im Mainzer Stadtgebiet. Da die Richtlinie zurzeit keine Regelung bezüglich des Umgangs mit digitalen Werbestoppnern im öffentlichen Raum beinhaltet, erscheint eine entsprechende Ergänzung sinnvoll.

Im Zuge dieser Fortschreibung soll die Richtlinie ebenfalls durch einige weitere Ergänzungen aktualisiert werden.

2. Neuregelungen Fortschreibung 2019

Neuregelung „Digitale Werbestopper“

siehe „4. Werbeständer“, Seite 15-17 und „7.4 Werbeständer“, Seite 34:

Die Zulässigkeit der digitalen Werbestopper soll in den Herbst- bzw. Wintermonaten auf die Stunden mit Tageslicht beschränkt werden. Als Stunden mit Tageslicht gilt der Zeitraum, in dem die Straßenbeleuchtung nicht in Betrieb genommen werden muss. Digitale Werbestopper sollen aus diesem Grund von Oktober bis März nur bis max. 19.00 Uhr und von April bis September bis max. 22.00 Uhr zulässig sein.

Besonders aufdringliche Werbeständer - z. B. sich bewegende, blinkende, mit Farbänderungen, mit wechselnden Schriftzeichen, mit beweglichen Bildern / Filmsequenzen etc. - sollen in der Regel unzulässig sein.

Digitale Werbestopper sollen aus hochwertigen Materialien bestehen, einen hochwertigen LED-Bildschirm aufweisen und eine optisch ansprechende und angenehme Erscheinung gewährleisten.

Neuregelung „Beleuchtung im öffentlichen Raum“

siehe „8. Beleuchtung im öffentlichen Raum“, Seite 22:

Im öffentlichen Straßenraum soll jegliche Beleuchtung oder Werbung mit beweglichen Lichtquellen - Blinklichter, laufende Schriftbänder, projizierte Lichtbilder, Farbänderungen, projizierte bzw. gebeamte Werbung auf Straßen und Flächen im öffentlichen Raum etc. - in der Regel unzulässig sein.

Neuregelung „Produktneutrale Stehtische“

siehe „2.4 Gastronomiemöblierung“, Seite 12:

Stehtische mit Werbung (z. B. „Coca-Cola-Stehtische“) sollen zukünftig ausgeschlossen werden. Zukünftig sollen nur noch produktneutrale Stehtische zugelassen werden.

Neuregelung „Paletten als Möblierungselemente“

siehe „2.4 Gastronomiemöblierung“, Seite 12:

Paletten als Möblierungselemente bei der Außengastronomie im Sonderbereich „Platzfolge Markt - Schillerplatz“ sollen zukünftig ausgeschlossen werden.

Neuregelung Warenauslagen im Sonderbereich „Bahnhofstraße - Münsterplatz - Große Bleiche - Schillerstraße“

siehe „3. Warenauslagen“, Seite 13-14:

Warenauslagen im Sonderbereich "Bahnhofstraße - Münsterplatz - Große Bleiche - Schillerstraße" sollen nur sehr zurückhaltend zugelassen werden und eine Tiefe von 1,0 Meter nicht überschreiten.

Neuregelung Geltungsbereich

siehe „Geltungsbereich“, Seite 2 und „6. Festlegung besonderer Teilbereiche“, Seite 29-30 und 34:

Der Geltungsbereich der Richtlinie soll durch einen vierten Sonderbereich, den neugestalteten Bereich "Bahnhofstraße - Münsterplatz - Große Bleiche - Schillerstraße", ergänzt werden.

Die neugestaltete städtebauliche Achse "Bahnhofstraße - Münsterplatz - Große Bleiche - Schillerstraße" dient als wichtigste fußläufige Verbindung zwischen Hauptbahnhof und Innenstadt. Die klare und ruhige Platzierung aller notwendigen Ausstattungs- und Infrastrukturelemente ermöglicht eine großzügige Bewegungs- und Aufenthaltsfläche und fördert die Orientierung sowie die Wahrnehmung des Stadtraumes.

Ergänzung Fahrradständer

siehe „7. Fahrradständer“, Seite 21:

Unter „7. Fahrradständer“ wurde ergänzt, dass für die Installation von Radabstellplätzen die in der „Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und Garagen für Kraftfahrzeuge sowie von Fahrradabstellplätzen“ definierten Qualitäten entsprechend zu berücksichtigen sind.

Weitere Ergänzungen

siehe „IV. Anwendungshinweise und Übergangsregelung“, Seite 7-8:

Unter „IV. Anwendungshinweise und Übergangsregelung“ soll aufgenommen werden, dass alle baulichen Veränderungen und Eingriffe in die Befestigung der öffentlichen Verkehrsflächen der Genehmigung durch die Koordinierungsstelle der Abteilung Straßenverkehrsbehörde des Stadtplanungsamtes der Stadt Mainz bedürfen.

Außerdem soll auf das Thema „Barrierefreiheit im öffentlichen Raum“ und die Datenblätter der Stadt Mainz "Taktile Leitlinie Mainz / Barrierefreiheit im öffentlichen Raum" und "Ohne Barrieren in Mainz - Das Leitsystem für blinde und sehbehinderte Menschen" verwiesen werden.

Zudem soll ein Verweis auf die Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge und die „Handlungsstrategie Elektromobilität“ aufgenommen werden.

Des Weiteren sollen die gestalterischen Festsetzungen und Satzungen der Stadt Mainz ergänzt werden.

3. Koordinierung

Das Stadtplanungsamt, Stabsstelle Städtebau|Stadtbildpflege|Öffentliche Beleuchtung hat in Kooperation mit dem Standes-, Rechts- und Ordnungsamt, Abt. Öffentliche Sicherheit und Ordnung die Richtlinie „Gestaltung von Sondernutzungen im öffentlichen Raum“ der Stadt Mainz überarbeitet. Die Aktualisierungen wurden mit dem Mainz City Management e.V. c/o mainzplus CITYMARKETING GmbH und den tangierten Fachämtern abgestimmt. Die Anregungen aus den Stellungnahmen der Fachämter wurden anschließend geprüft und entsprechend in der Richtlinie ergänzt.

4. Kosten

Es entstehen keine zusätzlichen Kosten.

5. Alternativen

Auf die Fortschreibung der Richtlinie wird verzichtet.

Anlagen

- *Richtlinie „Gestaltung von Sondernutzungen im öffentlichen Raum“ der Stadt Mainz, Fortschreibung 2019*